Schatzunge der Schweydnitzen vnd Jhaurischen furstenthumber Im 1.5.45. Jhare

X

Auff der herren, fursten, vnd Stende Jungsten eintrechtigem beschlisse, vnd gegebnen Abschiedt zu Bresslaw, haben die Prelaten vnd Ritterschafft der furstenthumber Sweidnitz vnd Jawer auff itzgehaltenem gemeinen geboth, Montags Quasimodogeniti zum Jhawer bewilliget, vnd sich entschlossen, wie volget

Erstlich ist vor gut angesehen, das eine Idere Obrigkeit, sich dem Prägischen beschlus nach, treulich schatzen sol, all Jr gutt, sampt den bereiten gelden, so sie auf zinse außgelihen, keine schulde abzihen, Sondern das alweg von Tausent Schocken, Ider schock zu funffvnddreissig weißgroschen gerechent, zwelff solcher schock, gegeben werden. Welchs machen wirt, von hundert Schocken, zweivndvierzigk ve gr Schlesische, zwelff heller vor Idern groschen gerechent. Es sol auch von Idern hundert schocken, vorschriebner zinse, Leipgedinge vnd schulden, den Gleubigern, zweivnddreitzig solcher groschen abgerechent vnd Innebehalten werden. Vnd solche Steuer sol gefallen, halb vff Pfingsten, vnd halb vf Bartholomej, dem beschlus der herren fursten vnd Stende, eintrechtiger Vereinigunge nach.

Zu solcher Schatzunge sol Ider kreis, zwene aus den Eldisten Vorordenen, welche die am schicklichsten darzu befunden werden, vor dieselbigen personen sol, ein Iderer seine Schatzunge, treulich Jn sunderheit einbrengen, Jm kreise aber der andern Jn weichpilde, desgleichen sol der her hauptman die heren Abte vorschreiben, das ein Ider personlich Jnn die weichbilde, dohin do sie die meisten gutter, haben, kommen, vnd gleich der Ritterschafft, die Schatzunge auch einbrengen. Vnd ob sich Jmantz eintz nachlessig verhalden wolde, mogen Jme die verordenten personen, tirmiren, Damit gleicher schirm gehalten werde, Nachmals aus allen weichpilden, die eingebrachten Schatzungen, eines Idern Jnn sunderheit, von den geordenten, aus allen weichpilden, den Montag vor Christi himelfarts, alhie zum Jhawer zusammen gebracht, vnd mit vleiss vbersehen werden, wurde also befunden, Das sich Jmandts nachlessig verhalten, dem sol nach erkentnus der geordenten aus allen weichpilden die Schatzung gleichmessig gemindet werden, darumb sich der Jenige nit muhe legen sol.